

Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für die Erneuerung des Gehweges an der Hauptstraße in Calberlah (L 292)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Diese Satzung trifft ausschließlich Regelungen für § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 Straßenausbaubeitragssatzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.06.2002.

§2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt nur für die in 2013 im Rahmen der Aufwandsspaltung geplanten und durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen am Gehweg der Hauptstraße im Ortsteil Calberlah (L 292) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 Straßenausbaubeitragssatzung.

(2) Gemäß § 4 Abs. 4 Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Calberlah vom 17.06.2002 wird der Anliegeranteil für die Erneuerung der Gehwege der Hauptstraße in Calberlah abweichend von § 4 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung auf 0 Prozent festgesetzt.

§4

Inkrafttreten

Diese Sondersatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2015 wieder außer Kraft.

Calberlah, den 18.06.2013

Der Bürgermeister

(Gese)